

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Altheim

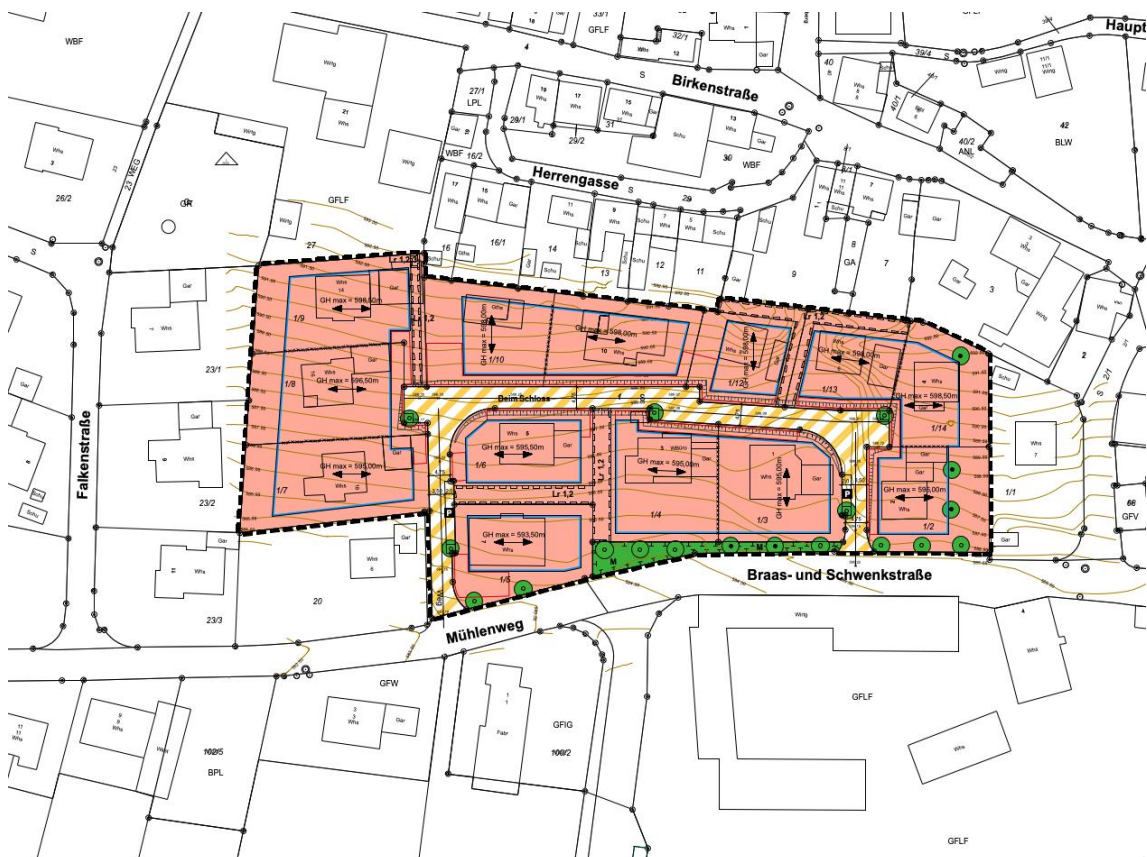
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Beim Altheimer Schloss, 2. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Altheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat in öffentlicher Sitzung am 09.06.2026 die Bebauungsplanänderung „Beim Altheimer Schloss, 2. Änderung“ in der Fassung vom 19.05.2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Das Änderungsverfahren erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Altheim. Es wird im Norden durch die Bebauung der Herrengasse, im Westen durch die Bebauung der Falkenstraße, im Süden durch den Mühlenweg sowie die Braas- und Schwenkstraße, im Osten durch die Birkenstraße und Braas- und Schwenkstraße begrenzt.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2026, der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Plandarstellung Geltungsbereich Bebauungsplan „Beim Altheimer Schloss, 2. Änderung“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Beim Altheimer Schloss, 2. Änderung“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

Die Bebauungsplanunterlagen „Beim Altheimer Schloss, 2. Änderung“, bestehend aus Planteil, Deckblatt zum Textteil und Begründung i.d.F. vom 19.05.2026 können bei der Gemeindeverwaltung Allmendingen-Altheim, Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Des Weiteren können die Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Altheim, unter: <https://altheim-info.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, bei der Gemeinde gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Altheim, 17.07.2026

Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister